

## Auftragserteilung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge über Dienstleistungen/Lieferungen und Leistungen von unseren Auftragnehmern an uns, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Diese Bedingungen sind auch dann Vertragsbestandteil, wenn bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung im Falle von Einzelbestellungen nicht gesondert darauf verwiesen wird. Die Bedingungen unserer Auftragnehmer gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind; sie verpflichten uns ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann Nicht, wenn ihrer Übersendung nicht widersprochen wurde, oder wenn auf sie in der Auftragsannahme unserer Auftragnehmer Bezug genommen wird. Auch in der vollständigen oder teilweisen Abnahme der Leistung oder in der Zahlung liegt kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Sofern gleichwohl aufgrund der Gesetze oder Rechtsprechung die Bedingungen unserer Auftragnehmer Anwendung finden, gelten diese nur insoweit, als sie uns nicht Nachteile auferlegen, die über das Gesetz hinausgehen. Ist der Auftragnehmer nicht Kaufmann, so treten an die Stelle der Bestimmungen, die aus diesem Grunde ihm gegenüber etwa nicht zulässig sind, die gesetzlichen Regelungen; im übrigen bleiben unsere Bestellbedingungen anwendbar. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Abänderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden sowie von diesen Bedingungen abweichende Leistungs- und Zahlungsbedingungen für den Einzelfall.

## Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer binnen fünf Werktagen (Eingang bei uns gerechnet vom Bestelldatum) rechtsverbindlich unterzeichnet zu bestätigen. Ein Vertrag kommt nicht zustande, falls innerhalb vorgenannter Frist die Auftragsbestätigung nicht unter ausdrücklicher Bestätigung von Vergütung und Termin erklärt wird bzw. die Auftragsbestätigung von unserem Auftrag in irgendeinem Punkt abweicht. Leistungs-, Ausführungs- bzw. Liefertermin

Die vereinbarten Termine sind - höhere Gewalt vorbehalten - verbindlich. Ist eine Frist nach Wochen, Monaten und ähnlichen Zeiträumen bestimmt, so rechnet sich diese vereinbarte Frist vom Datum unseres Auftrags Schreibens an. Erkennbare Terminverzögerungen sind uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Entfällt wegen der Terminverzögerung unser Interesse an der Durchführung des Auftrages, können wir von der Auftragsdurchführung zurücktreten. Eventuell geleistete Vorauszahlungen sind zurückzugewähren, soweit nicht eigenständig verwertbare Teilleistungen des Auftragnehmers bei uns verbleiben. Ist die Terminverzögerung zu vertreten, bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt. Mehrkosten für zur Einhaltung der vereinbarten Termine notwendige, beschleunigende Maßnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen. Vorzeitige Leistungen und Teilleistungen bedürfen unseres ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses. Vereinbarte Zahlungstermine werden durch eine vorzeitige Leistung nicht berührt. Senkt der Auftragnehmer zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Leistungstermin seine Listenpreise, ist eine entsprechende Preissenkung an uns weiterzugeben.

## Leistungserstellung

Der Auftragnehmer hat seine Leistung fachgerecht, nach dem neuesten Stand und den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, nach den Vorschriften des Gesetzgebers und den sonst allgemein anerkannten Vorschriften, Regeln und Richtlinien zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen über den genauen Leistungsumfang zu unterrichten

## Mängelhaftung

Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Mängelgewährleistung erfolgt entweder durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Leistung nach unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Im kaufmännischen Verkehr können Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel binnen 14 Tagen nach Gefahrübergang oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

## Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Beabsichtigt der Auftragnehmer zur vollständigen Erbringung seiner Leistung Dritte einzubeziehen, so hat er vor Leistungserbringung unverzüglich die Zustimmung von uns einzuholen. Zuwiderhandlungen können uns zum Rücktritt und Geltendmachung von Schadenersatz berechtigen.

## Vergütung

Erhöhung der vereinbarten Vergütung bedarf z. B. bei Dauerverträgen oder Listenpreisvorhalten der schriftlichen Zustimmung durch uns.

## Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung hat nach erbrachter Leistung unter Angabe der Bestellkennzeichen an die beauftragende Person zu erfolgen. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart:

- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto,
- oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto,
- oder innerhalb von 90 Tagen netto

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten. Die Zahlungsfrist für den aufgrund Mängelrüge einbehaltenen Anteil beginnt nach vollständiger Beseitigung der gerügten Mängel zu laufen. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

## Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist, vorbehaltlich zwingender anderweitiger Bestimmung aus § 354a HGB, nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

## Gefahrübergang und Gefahrtragung

Vorbehaltlich anderer Regelungen erfolgt der Transport frei Bestimmungsort unter Abschluss von § 447 BGB. Wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haften nicht für Abhandenkommen, Untergang oder Beschädigung von eingebrachten, dem Auftragnehmer, seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten gehörenden Materialien, Sachen oder Gegenständen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

## Rechte an Arbeitsergebnissen

Alle Rechte an den vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen, insbesondere die Rechte, diese Leistungsergebnisse auch in geänderter Form zu nutzen, gehen zeitlich unbeschränkt und ohne territoriale Begrenzung in unser Eigentum über. Weicht der Umfang der uns erteilten Rechte von vorstehender Regelung ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, darauf ausdrücklich hinzuweisen und sich eventuelle Einschränkungen und deren Inhalt im Einzelfalle von uns bestätigen zu lassen.

## Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen und unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der dem Auftragnehmer zur Auftragsbefreiung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen Informationen, streng vertraulich zu behandeln und im Rahmen der Auftragsbefreiung die Vorschriften des BDSG, insbesondere auch die Verpflichtung der dabei tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis, strikt zu wahren. Für alle uns durch eine Verletzung dieser Verpflichtungen entstehenden Schäden ist der Auftragnehmer ersatzpflichtig.

## Materialbeistellung, Gebrauchsüberlassung

Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind getrennt zu bezeichnen, zu verwalten und fachgerecht zu lagern. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch in Fällen entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung von Gerätschaften oder ähnlichem. Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Vertragsparteien in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung einig, dass wir Eigentümer der neuen Sache werden sollen und der Verarbeiter die hergestellte Sache bis zum Eigentumsübergang unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt.

## Muster, Zeichnungen usw.

Von uns überlassene Negative, Dias, Datensätze, Muster, Zeichnungen, Modelle, Druckvorlagen usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich anderer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

## Insolvenz, Zahlungseinstellung

Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt und dieser Antrag nicht kurzfristig wegen Nachweis des Auftragnehmers, dass Insolvenzlage nicht vorliegt, zurückgewiesen wird, wenn der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen entweder freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag von beiden Vertragsparteien bereits teilweise erfüllt worden ist.

## Gerichtsstand und anwendbares bzw. materielles Recht

Gerichtsstand ist das für unseren Bestellort zuständige Gericht, wenn in der Person des Auftragnehmers die Voraussetzungen des § 29 11 ZPO vorliegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt deutsches materielles Recht unter Einschluss internationalen Kaufrechts

## Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die rechtliche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.